BayernLB Sportclub

Satzung des Sportclubs der BayernLB, München – Fassung Juni/2026

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportclub BayernLB" und hat seinen Sitz in München.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in dieser Satzung auch kurz „Sportclub“ genannt.

§ 2 Zweck, Verbandszugehörigkeit

(1) Zweck des Sportclubs ist es, den Mitgliedern im Rahmen des Betriebssports der Bayerischen Landesbank („BayernLB“) Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu bieten und damit auch der kollegialen Zusammenarbeit im betrieblichen Ablauf der BayernLB zu dienen. Der Sportclub bietet sportliche Übungen und Leistungen im Rahmen eines geregelten Spiel- und Sportbetriebs an. Dabei wird auf Sportkameradschaft und sportlichen Geist besonders Wert gelegt. Kinder- und Jugendsport wird grundsätzlich nicht angeboten.

(2) Der Sportclub berücksichtigt die Interessen der BayernLB und wahrt deren Reputation.
Der Sportclub nutzt den von der BayernLB betriebenen Sportcampus in der Osterwaldstraße 76, 80805 München, nach Maßgabe der von der BayernLB erlassenen Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Sportclub hat in diesem Zusammenhang einen Dienstleistungsvertrag mit der BayernLB geschlossen, in dem er bestimmte Aufgaben übernommen hat. Aktivitäten des Sportclubs auf anderen Flächen der BayernLB können nur von Mitgliedern genutzt werden, denen der Zutritt zu diesen Flächen durch die BayernLB gestattet ist.

(3) Der Sportclub vertritt den Grundsatz politischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

(4) Der Sportclub ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und kann Mitglied in weiteren Verbänden sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke. Der Sportclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Sportclub hat ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können in der Regel nur (volljährige) Betriebsangehörige und Pensionisten der BayernLB und deren Tochterunternehmen sowie des Sparkassenverbands Bayern (SVB) einschließlich jeweils deren engster Familienangehöriger sein, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Alle anderen Personen können als Gastmitglied aufgenommen werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag ist beizufügen.

Über die Aufnahme als ordentliches oder Gastmitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet außerdem über die Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft bei Fehlen oder Wegfall genannter Voraussetzungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat Antrags-, Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Diese Rechte sind persönlich und nicht übertragbar, auch nicht an Bevollmächtigte.

Jedes Mitglied kann grundsätzlich an den Sportangeboten des Sportclubs teilnehmen. Jedes Mitglied hat die geltenden Ordnungen, Nutzungsvereinbarungen, Anweisungen des Vereins und der Übungsleiter zu beachten.

Jedes Mitglied hat den jeweiligen Mitgliedsbeitrag, Sonderbeitrag, Umlage bzw. Sonderumlage fristgerecht zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Sportclubs zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Sportclubs sowie dem Ansehen der BayernLB schadet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird als Jahresbeitrag vom Verein per Lastschrift eingezogen. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung zusätzlich eine Umlage in Höhe von bis zu drei Jahresbeiträgen festsetzen.

Neben dem Mitgliedsbeitrag (und ggf. der Umlage) können von der Mitgliederversammlung für spezielle Sportangebote zusätzlich Sonderbeiträge als Jahresbeiträge und aus wichtigem Grund zusätzlich eine Sonderumlage in Höhe von bis zu drei Sonderbeiträgen festgesetzt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Eine Beitragsrück-erstattung erfolgt nicht. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. bei der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, sowie den Vereinsausweis herauszugeben.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus einem wichtigen, in seiner Person liegenden Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor

1. bei schwerwiegender Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, insbesondere bei mehr als sechsmonatigem Verzug bei der Zahlung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Umlagen oder Sonderumlagen, bei grober Missachtung von Regelwerken oder Anordnungen der Organe des Vereins;

2. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder der BayernLB oder bei grob unsportlichem Verhalten;

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, dieser ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich binnen zwei Wochen Einspruch beim Vorstand erheben und die Behandlung in der Mitgliederversammlung verlangen. Dabei ist ihm ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist über den Beschluss schriftlich zu informieren.

§ 9 Organe des Sportclubs

Die Organe des Sportclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Club-Ausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung oder kraft Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte zu behandeln:
1. Bericht des Vorstands und des Kassiers über das vergangene Geschäftsjahr
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands und des Kassiers
4. Beschlussfassung über etwa vorliegende Anträge

Jedes zweite Jahr sind als weiterer Tagesordnungspunkt Neuwahlen des Vorstands abzuhalten.
Außerdem bestätigt die Mitgliederversammlung Leiter der Sportabteilungen (Abteilungsleiter), die seit der letzten Mitgliederversammlung von der jeweiligen Sportabteilung bestimmt worden sind.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- auf Beschluss des Vorstands oder
- auf Beschluss des Club-Ausschuss oder
- wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 11 Einberufung von Versammlungen, Wahlmodus

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden durch Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung:
- durch Aushang am BayernLB-Sportcampus
- und zusätzlich im Intranet der BayernLB
- und zusätzlich im Internet auf der Web-Seite des Clubs (soweit vorhanden)

(2) Auf der Mitgliederversammlung werden im Wahlturnus von 2 Jahren gewählt:
- Vorstand gem. § 12
- Rechnungsprüfer gem. § 16

(3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen; die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später, auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter oder ein von ihm benanntes Mitglied.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 10 Tage vor Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der Wahl vorliegt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen vorbehaltlich abweichender Regelung in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

(6) Die Entlastung des Vorstands und die Neuwahlen des Vorstands erfolgen durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des von ihr zu wählenden Wahlleiters, der der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet, die von den Kandidaten längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen sind. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

(2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Clubausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Innerhalb des Vorstandes werden auch die Funktionen Schriftführer, Kassier und Mitgliederwart wahrgenommen. Jede dieser Funktionen kann von gewählten Vorständen aber auch von weiteren Sportclubmitgliedern durch Delegation des Vorstands ausgeübt werden. Ein Vorstand kann auch mehrere Funktionen ausüben. Der Vorstand legt die Funktionsträger fest und dokumentiert diese Festlegung.

(4) Die Sitzungen des Vorstands werden mindestens halbjährlich durch den Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei es im Ermessen des Vorsitzenden steht, ob die Sitzungen als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenzen oder hybrid stattfinden. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Sitzung kann jedes Mitglied beim Vorstandsvorsitzenden in Textform mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen; die Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Sitzung durch den Vorstandsvorsitzenden entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später, auch in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand einstimmig mit allen abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der Vorstand kann zu besonderen Entscheidungen den Gesamtpersonalratsvorsitzenden und/oder den Bereich Personal der BayernLB beratend hinzuziehen.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands kann der Vorsitzende den für den Sportclub zuständigen Vorstand der Bank unterrichten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Sportclub gerichtlich und außergerichtlich nach außen, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gesamtvertretungsberechtigt sind. Zahlungsanweisungen sind von zwei Vorständen gegenzuzeichnen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende beruft fristgerecht die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und setzt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern jeweils die Tagesordnung fest. Der Vorstandsvorsitzende führt gemäß § 11 in den Mitgliederversammlungen, außerdem bei Sitzungen des Vorstands wie des Sportclub-Ausschusses den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden dessen Rechte und Pflichten.

(3) Der Vorstand legt fest, welches Mitglied für die Betreuung welcher Sportabteilung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig und arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands und des Club-Ausschusses, welche jeweils durch den Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

(5) Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buch- und Kontoführung sowie den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Die Tätigkeit des Kassiers wird durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überprüft (§ 16).

(6) Änderungen der Satzung, die zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt notwendig oder sinnvoll sind, werden abweichend von § 11 vom Vorstand beschlossen und sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Club-Ausschuss

(1) Mitglieder des Club-Ausschusses sind:
1. Der Vorstand
2. Die Leiter der Sportabteilungen (Abteilungsleiter) oder der jeweils gegenüber dem Vorstand benannte Abwesenheitsvertreter
3. Der Mitgliederwart, der Kassier und der Schriftführer, sofern nicht bereits unter 1. oder 2. vertreten

(2) Der Club-Ausschuss wird mindestens jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei es im Ermessen des Vorstandsvorsitzenden steht, ob die Sitzungen als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenzen oder hybrid stattfinden. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Sitzung des Clubausschusses kann jedes Mitglied beim Vorstandsvorsitzenden in Textform mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Sitzung durch den Vorstandsvorsitzenden entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später, auch in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Clubausschuss einstimmig mit allen abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Club-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und acht Abteilungsleiter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 15 Aufgaben des Club-Ausschusses

Der Club-Ausschuss leitet den Sportclub im Innenverhältnis. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung. Gemeinsam mit dem Club-Ausschuss obliegt den Abteilungsleitern und ihren Vertretern die ordnungsgemäße Durchführung des Sport- und Spielbetriebs in den jeweiligen Abteilungen.

Der Club-Ausschuss ist bei allen wichtigen und außergewöhnlichen Angelegenheiten des Sportclubs zu hören.

Der Club-Ausschuss unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er ist verpflichtet im Interesse des Sportclubs zu handeln. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Durchführung des Sport- und Spielbetriebs auch, den Vorstand aktiv auf Probleme oder Handlungsbedarfe hinzuweisen und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

Der Club-Ausschuss bereitet die ordentliche Mitgliederversammlung vor. Er verabschiedet rechtzeitig einen Budgetplan für das kommende Geschäftsjahr und legt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

Der Mitgliederwart ist verantwortlich für die Führung und Verwaltung der Mitgliederlisten.

§ 16 Rechnungsprüfer

Alle 2 Jahre werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen ordentliches Mitglied, mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen weder Vorstand noch Mitglied im Club-Ausschuss sein.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Sportclubs in angemessenen Abständen, zwingend zum Ende des Geschäftsjahres.

Über ihre Tätigkeit und Prüfungsergebnisse berichten sie dem Vorstand und geben der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht an den Versammlungen des Club-Ausschuss teilzunehmen sowie vom Vorstand und den Abteilungen Auskünfte zu verlangen.

§ 17 Auflösung des Sportclubs

(1) Der Sportclub wird aufgelöst, wenn sein bisheriger Zweck wegfällt oder er den Sportcampus in der Osterwaldstraße 76, 80805 München (§ 2 Abs. 2) nicht mehr nutzen kann und nicht binnen sechs Monaten eine vergleichbare Sportstätte zur Nutzung zur Verfügung steht.

(2) Eine Auflösung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(3) Abweichend von § 11 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Landeshauptstadt München mit der Maßgabe, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2026 beschlossen und tritt zu diesem Tag in Kraft.

Vorstand Sport-Sportclub Bayerische Landesbank

Wolfgang Göller	*Thomas Bachmeier*	*Alexander Krebs*	*Kai Latussek*
Vorsitzender	stv. Vorsitzender	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied